

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Markus Grothoff 563 - 5514 563 - 8422 Markus.Grothoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.08.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0577/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.09.2017</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Rödiger Straße / Bogenstraße - Anlegung von Fußgängerüberwegen</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag § 24 GO NRW.

### Beschlussvorschlag

Der Antrag nach § 24 GO NRW -Rödiger Straße / Bogenstraße - Anlegung von Fußgängerüberwegen - wird abgelehnt.

### Einverständnisse

Entfällt.

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Der Straßenabschnitt Bogenstraße, Carnaper Straße und Rödiger Straße wird durch zwei versetzte Einmündungen gebildet.

An den Einmündungen Bogenstraße / Rödiger Straße und Carnaper Straße/ Rödiger Straße wurden im II. Quartal 2017 durch Vorziehen des Bordsteins die Gehwege deutlich vergrößert (vgl. beigefügter Bestandsplan). Der Ausbau erfolgte, nach den Standardkriterien der Stadt Wuppertal, barrierefrei. Für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer wurde somit eine Verbesserung der Situation im Hinblick auf die Barrierefreiheit und Sicherheit erzielt.

In den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind einige Voraussetzungen definiert, welche für die genannten Straßen nicht erfüllt sind.

Beispielsweise muss der Fußgänger-Querverkehr gebündelt auftreten und er sollte regelmäßig mindestens 50 Fußgänger in der Spitzenstunde umfassen. Der Antragsteller hat in seinem Schreiben außerdem auf zwei beachtenswerte Sachverhalte hingewiesen die der Anlegung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) entgegenstehen:

1. Gemäß R-FGÜ 2001 sind Fußgängerüberwege in Tempo 30 Zonen entbehrlich.
2. Vom Antragsteller wird ausgeführt der Bereich Bogenstraße, Carnaper Straße und Rödiger Straße sei sehr unübersichtlich. Genau das Gegenteil ist jedoch für die Anlage eines FGÜ erforderlich. Die frühzeitige Erkennbarkeit und eine ausreichende Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern und Fahrzeugführern ist nach R-FGÜ 2001 eine wichtige Voraussetzung zur Anordnung eines FGÜ.

Generell ist darauf hinweisen, dass durch das Auftragen von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) für querende Fußgänger nicht automatisch die Verkehrssicherheit erhöht wird.

Nach Rücksprache und Wahrnehmung eines Ortstermins mit der Polizei und der Verkehrlenkung, wird an dieser Stelle von der Anlegung von Fußgängerüberwegen abgeraten. Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### **Demografie-Check**

#### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>0-</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>0-</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>+ -</b>

#### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt.

### **Zeitplan**

Entfällt.

### **Anlagen**

Bestandsplan

Antrag nach §24 GO.